OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950168/5/AL

Datum:
Linz, 20. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des J H, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. G H und Mag. A N - H N Rechtsanwälte OG, x, vom 12. November 2020 gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 20. Oktober 2020, GZ: 1P-4000217823/93-2020, betreffend Leiterzulage nach § 57 Gehaltsgesetz 1956

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch die Wortfolge „und ab 01.01.2020 823,74 Euro“ ersetzt wird durch die Wortfolge „ab 01.01.2020 823,74 Euro und ab 01.09.2020 für das Schuljahr 2020/21 768,08 Euro“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.10.2020, GZ 1P-4000217823/93-2020, wurde aufgrund eines Ansuchens des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) ausgesprochen, dass die Leiterzulage ab 1.9.2018 für die Leitung der VS M und die zusätzliche Leitung der VS B 783,61 Euro, ab 1.1.2019 805,23 Euro und ab 1.1.2020 823,74 Euro betrage. Als Rechtsgrundlage wurde § 106 Abs 2 Z 9 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 iVm § 57 Gehaltsgesetz 1956 jeweils in verschiedenen anzuwendenden Fassungen angeführt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Betrauung mit der Leitung der VS B ausdrücklich mit Erledigung vom 31.8.2018 für diesen einen Schulstandort ausgesprochen worden sei. Da diese Betrauung mit 1.9.2018 wirksam geworden sei, sei § 57 Abs 13 Gehaltsgesetz nach § 175 Abs 88 Z 2 Gehaltsgesetz auf die Berechnung der Leiterzulage anzuwenden.

I.2. Mit Vorlageschreiben vom 15.3.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. In diesem Vorlageschreiben führte die belangte Behörde die konkreten Klassen- und Schülergruppenzahlen für die Schuljahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21 mit dem Hinweis an, dass die Leiterzulage ab 1.9.2020 dahingehend zu korrigieren sei, dass sie € 768,08 betrage:

„*Schuljahr 2018/19:*	*VS M – 7 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung*
	VS B – 7 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung
	gesamt daher 15 Klassen für die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966
Schuljahr 2019/20:	*VS M – 6 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung*
	VS B – 6 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung
	gesamt daher 13 Klassen für die Schulleiter-Zulagenverordnung
Schuljahr 2020/21:	*VS M – 4 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung*
	VS B – 5 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung

gesamt daher 10 Klassen für die Schulleiter-Zulagenverordnung.“

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es für die Übergangsbestimmung des § 175 Abs 88 Satz 2 Gehaltsgesetz nicht darauf ankommen könne, ob sich die zu leitende weitere Schule ändere. Eine sachliche Rechtfertigung für eine besoldungsrechtliche Differenzierung bei Lehrern, die vor dem 1.9.2018 bereits eine weitere Schule geleitet haben, je nachdem ob nach dem 31.8.2018 in der zu leitenden weiteren Schule ein Wechsel stattgefunden habe, sei nicht ergründbar. Die neue Berechnungsmethode gem. § 57 Abs 13 Gehaltsgesetz komme daher nur für Schulleiter zur Anwendung, denen nicht bereits vor dem 1.9.2018 die Leitung einer oder mehrerer weiterer Schulen aufgetragen gewesen sei, und zwar unabhängig davon, ob nach dem 31.8.2018 ein Wechsel in der Identität der zusätzlich zu leitenden Schule stattgefunden habe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt; die konkreten Klassen- und Schülergruppenzahlen für die maßgeblichen Schuljahre ergeben sich zweifelsfrei aus den Ausführungen im Vorlageschreiben. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf steht als Volksschuldirektor seit 1.9.2000 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich.

Der Bf wurde mit 1.9.2012 auf die Planstelle des Leiters der VS M – unter gleichzeitiger Aufhebung der Zuweisung an die VS K mit Wirksamkeit ab 1.9.2011 – ernannt. Mit gleichem Datum wurde er mit der provisorischen Führung der Leitungsgeschäfte an der VS K betraut. Diese provisorische Betrauung wurde durch Erledigung vom 31.08.2018, GZ 1P-2709.030564/86-2018 mit Ablauf des 31.08.2018 aufgehoben.

Mit Wirksamkeit ab 1.9.2016 wurde der Bf zusätzlich mit der Leitung der VS Ba betraut. Diese Betrauung wurde durch Erledigung vom 11.7.2017, GZ 1P-2709.030564/84-2017, mit Ablauf des 31.8.2017 aufgehoben.

Zuletzt wurde der Bf mit Schreiben vom 31.8.2018, GZ 1P-2709.030564/87-2018 mit der Leitung der Volksschule B ab 01.09.2018 betraut.

Zusammenfassender Überblick über die bescheidförmig erteilte Leitung:

VS K	1.9.2011-31.8.2018
VS M	1.9.2012 (laufend)
VS Ba	1.9.2016-31.8.2017
VS B	1.9.2018 (laufend)

An der VS M und an der VS B wurden ab 1.9.2018 folgende Klassen geführt:

Schuljahr 2018/19:
VS M – 7 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung
VS B – 7 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung
Schuljahr 2019/20:
VS M – 6 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung
VS B – 6 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung
Schuljahr 2020/21:
VS M – 4 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung
VS B – 5 Klassen und 1 Gruppe der ganztägigen Betreuung

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 160 Abs 1 Z 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. 302/1984 gilt für das Besoldungs- und Pensionsrecht von Landeslehrern grundsätzlich das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54.

§ 57 Abs 13 und § 175 Abs 88 Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956 wurden durch LGBl. Nr. 2017/138 eingefügt und lauten:

§ 57 Abs 3 GehG:
„*Wird eine Leiterin oder ein Leiter mit der zusätzlichen Leitung einer weiteren Schule oder mehrerer weiterer Schulen betraut, so gebührt eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage ist in der Weise zu bemessen, wie die Dienstzulage einer Schulleitung zu bemessen wäre, wenn die geleiteten Schulen eine einzelne Schule wären.*“

§ 175 Abs 3 GehG:
„In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017 treten in Kraft:
[...]
2. § 57 Abs. [...] 13 [...] mit 1. September 2018. § 57 Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017 ist auf Lehrpersonen anzuwenden, deren Betrauung mit der Leitung einer weiteren Schule nach dem 31. August 2018 wirksam wird.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nach § 33 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz iVm Art 131 Abs 4 lit c iVm Art 14 Abs 2 B-VG zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig.

Gemäß § 57 Abs 13 GehG, der gemäß § 175 Abs 88 Z 2 GehG mit 1.9.2018 in Kraft trat, ist die Dienstzulage in der Weise zu bemessen, wie die Dienstzulage einer Schulleitung zu bemessen wäre, wenn die geleiteten Schulen eine einzelne Schule wären.

Wie die belangte Behörde zutreffend festhält, werden Schulleitungen konkret für einzelne Schulstandorte eingerichtet. Auch Betrauungen mit der Leitung einer weiteren Schule werden konkret für einzelne Schulstandorte ausgesprochen und beendet.

Die provisorische Betrauung des Bf mit der Leitung der VS K wurde mit Erledigung GZ 1P- 2709.030564/86-2018 mit Ablauf des 31.8.2018 beendet. Die Betrauung mit der Leitung der VS B wurde mit Erledigung GZ 1P-2709/030564/87-2018 mit Wirksamkeit ab 1.9.2018 ausgesprochen.

§ 57 Abs. 13 GehG ist gemäß der Inkrafttretensbestimmung des § 175 Abs 88 Z 2 GehG auf Lehrpersonen anzuwenden, deren Betrauung mit der Leitung einer weiteren Schule nach dem 31.8.2018 wirksam wird. Da die Betrauung des Bf mit der zusätzlichen Leitung der VS B mit 1.9.2018 wirksam wurde, ist daher § 57 Abs 13 GehG auf die Berechnung der Leiterzulage anzuwenden.
Nach § 57 Abs 13 GehG ist die Dienstzulage daher im vorliegenden Fall für den Bf in der Weise zu bemessen, wie die Dienstzulage einer Schulleitung zu bemessen wäre, wenn die geleiteten Schulen eine einzelne Schule wären.

Insgesamt wurden an den beiden vom Bf seit 1.9.2018 geleiteten Schulen (VS M und VS B) in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 jeweils mehr als 12 Klassen geführt. Entsprechend den Ausführungen der belangten Behörde wurden die beiden Schulen gemeinsam daher zu Recht gemäß § 2 Abs 1a der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. 192, zuletzt geändert durch BGBl. II 2005/415, für diese Schuljahre der Dienstzulagengruppe I zugeordnet.

Die belangte Behörde ordnete unter Berücksichtigung des Besoldungsdienstalters des Bf diesen zu Recht gemäß § 57 Abs 2a Z 1 Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956 der Dienstzulagenstufe 3 in der Verwendungsgruppe L 2a für die Berechnung der Leiterzulage zu und ging von der Erhöhung der Leiterzulage um 15 vH gemäß § 57 Abs 4 GehG aus, was auch vom Bf in der Beschwerde nicht beanstandet wird.

Die Berechnung der im erstbehördlichen Bescheid angeführten konkreten Zulagenbeträge des Bf für die Leitung der VS M und die zusätzliche Leitung der VS B auf Basis des § 106 Abs 2 Z 9 LDG 1984 idF BGBl. I 2017/167, idF BGBl. I 2018/102 sowie idF BGBl. I 2019/112 ist daher nicht zu beanstanden und wird auch seitens des Bf nichts dagegen vorgebracht.

Die Spruchkorrektur war nötig, da sich die Klassen- und Schülergruppenzahl der beiden Volksschulen ab dem Schuljahr 2020/21 insofern verändert hat, als insgesamt nur mehr 10 Klassen iSd Schulleiter-Zulagenverordnung bestanden. Insofern war gem. § 2 Abs 1a der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. 192, zuletzt geändert durch BGBl. II 2005/415, für dieses Schuljahr eine Einreihung dieser Schulen in die Dienstzulagengruppe II gegeben. Unter Berücksichtigung der oa. Erhöhung der Leiterzulage von 15 vH beträgt die Leiterzulage daher ab 1.9.2020 für das Schuljahr 2020/21 768,08 Euro (=667,9 Euro + 15%).

Der Bf stützt seine Beschwerde ausschließlich auf das Sachlichkeitsgebot und die daraus resultierende Unanwendbarkeit des § 175 Abs 88 GehG. So sei es unsachlich, wenn ein Lehrer, der bereits vor dem 1.9.2018 mit der Leitung mehrerer Schulen betraut gewesen sei, der Dienstgeber aber ab dem 1.9.2018 einen Wechsel in der zu leitenden zusätzlichen Schule angeordnet hätte, von der faktisch aus § 175 Abs 88 GehG resultierenden Gehaltskürzung erfasst sei.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag keine Gleichheitswidrigkeit in diesem Zusammenhang zu erkennen. Insbesondere war die Betrauung mit der zusätzlichen Leitung an der VS K von vornherein als „*provisorische Führung der Leitungsgeschäfte*“ ausgewiesen. Es war daher jedenfalls klar, dass es sich dabei um eine zusätzliche Leitungsfunktion bloß provisorischer Natur handelte. Provisorischen Leitungsbefugnissen ist wesensimmanent, dass sie gerade nicht auf Dauer angelegt sind und der Betraute sich daher nicht auf deren dauerhaften Bestand verlassen kann. Eine unsachliche Beschränkung wohlerworbener Rechte und eine damit verbundene Verletzung des aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Vertrauensschutzes liegt damit im vorliegenden Fall jedenfalls nicht vor.

Die Zuerkennung der Leiterzulage des Bf durch die belangte Behörde ist daher insbesondere auch im Lichte des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes nicht zu beanstanden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas